



Gesetzliche Regelungen für Bienenhalter

Das nachfolgende Merkblatt enthält die wichtigsten gesetzlichen Regelungen für alle Bienenhaltungen, unabhängig von der Größe des Tierbestandes.

Vorab beachten Sie bitte Folgendes. Diese Aufstellung dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht eine gründliche Auseinandersetzung mit den aktuellen, für jeden Tierhalter verbindlichen Rechtsvorschriften. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Als Tierhalter sind Sie verpflichtet, sich über eintretende Rechtsänderungen und damit verbundenen Änderungen der Verpflichtungen zu informieren. Ferner unterscheidet der Gesetzgeber nicht, ob die Bienen als Hobby oder zur Produktion von Bienenprodukten gehalten werden. Für den Gesetzgeber handelt es sich um eine Tierart, die verheerende Seuchen mit gravierenden Auswirkungen für die Imker, die Bienenhaltungen, den Handel und die Wirtschaft des betroffenen Staates verbreiten können.

Das Nichtbefolgen der Verpflichtungen stellen Verstöße gegen geltendes Recht dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Ferner empfehle ich Ihnen die Lektüre der Bienenseuchen-Verordnung vom 3. November 2004 in der aktuell gültigen Fassung. Diese finden Sie im Internet.

Nach der Bienenseuchen-Verordnung (BS-VO) in der aktuell gültigen Fassung gelten für Sie folgende Vorschriften:

Anzeigepflicht:

- Wer Bienen halten will, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen. Die zuständige Behörde erfasst die angezeigten Bienenhaltungen unter Erteilung einer Registernummer und legt hierüber ein Register an (§ 1a BS-VO).

Die Anzeige hat beim zuständigen **Veterinäramt**, beim **Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (HVL) in Alsfeld** und bei der **Hessischen Tierseuchenkasse in Wiesbaden** zu erfolgen.

Einen Vordruck für die Anzeige bei meiner Behörde finden Sie am Ende des Merkblattes.

Adressen:

HVL, An der Hessenhalle 1, 36304 Alsfeld, Tel.: 06631 / 7 84 50,
Fax: 06631 / 7 84 78, E-Mail: kontakt@hvl-alsfeld.de

Hessische Tierseuchenkasse, Mainzer Str. 17, 65185 Wiesbaden, Tel.: 0611 / 940 83 0,
Fax: 06 11 / 940 83 33, E-Mail: zentrale@hessischetierseuchenkasse.de

Amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigungen:

- ✚ Falls Sie Bienenvölker aus einem anderen Landkreis erhalten, haben Sie unverzüglich nach dem Eintreffen, eine amtstierärztliche Bescheinigung des für den Herkunftsort zuständigen Amts-tierarztes bei meiner Behörde vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Bienen als frei von Amerikanischer Faulbrut befunden worden sind und der Herkunftsort der Bienen nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk liegt. Die Bescheinigung darf nicht vor dem 1. September des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt und nicht älter als neun Monate sein (§5 BS-VO).
- ✚ Falls Sie Bienenvölker **nach außerhalb des Kreises Bergstraße** verbringen möchten, benötigen Sie hierfür eine amtstierärztliche Bescheinigung (siehe oben), die Sie nach Untersuchung Ihrer Völker durch einen Bienensachverständigen (BSV) bei meiner Behörde beantragen müssen. Diese Bescheinigung ist unverzüglich der für den neuen Standort zuständigen Veterinärbehörde vorzulegen (§5 BS-VO).
- ✚ Falls Sie Bienenvölker **innerhalb des Kreises Bergstraße** verbringen möchten, benötigen Sie hierfür eine amtstierärztliche Bescheinigung (siehe oben), die Sie nach Untersuchung Ihrer Völker durch einen Bienensachverständigen (BSV) bei meiner Behörde beantragen müssen. (§5 BS-VO).
Achtung: In „Friedenszeiten“, also ohne Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut im Kreis Bergstraße oder in unmittelbarer Nähe des Kreises Bergstraße, duldet meine Behörde, dass Bienenvölker innerhalb des Kreisgebietes ohne gültige amtstierärztliche Bescheinigung verstellt werden.
Aber: Bei neuen Bienenhaltern bzw. Jungimkern besteht meine Behörde auf die rechtzeitige Meldung der Bienenvölker bei meiner Behörde und auf Vorlage einer amtstierärztlichen Bescheinigung für das erworbene Bienenvolk bzw. die Bienenvölker. Dadurch will meine Behörde sicherstellen, dass neue Bienenhalter, vitale Bienenvölker, die frei von Bienenkrankheiten sind, als Grundlage für ihre Tätigkeit als Imker erhalten. Zusätzlich wird sichergestellt, dass Bienenkrankheiten nicht unbemerkt weiter verschleppt werden und rechtzeitig bekämpft bzw. behandelt (z. B. Varroamilbe) werden können.
- ✚ Der Bienenhalter hat dafür zu sorgen, dass die Bienenvölker in seiner Gegenwart oder im Beisein eines von ihm Beauftragten von dem beamteten Tierarzt untersucht werden können, soweit eine solche Untersuchung aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist (§5a BS-VO).

Kennzeichnung der Bienenwohnungen:

- ✚ Der Besitzer von Bienenvölkern, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden, hat an dem Bienenstand ein Schild mit seinem Namen und seiner Anschrift sowie der Zahl der Bienenvölker in deutlicher und haltbarer Schrift gut sichtbar anzubringen (§5a BS-VO).

Leere, nicht besetzte Bienenwohnungen:

- ✚ Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind stets bienendicht verschlossen zu halten (§6 BS-VO).

Honig, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs und Futtervorräte:

- ✚ Der Besitzer von Bienenvölkern hat Honig, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs und Futtervorräte so aufzubewahren sowie unbewohnte Bienenwohnungen so zu sichern, dass sie für den Kleinen Beutenkäfer nicht zugänglich sind (§16 BS-VO).

Gewerbsmäßige Lagerung, Behandlung, Herstellung von Honig (§2 BS-VO):

- ✚ Betriebe, in denen
 1. gewerbsmäßig Honig gelagert oder behandelt wird,
 2. Mittelwände für Bienenwaben hergestellt werden oder

3. Seuchenwachs be- oder verarbeitet wird, unterliegen der Beaufsichtigung durch die zuständige Veterinärbehörde.

- ✚ In Betrieben, in denen Honig gewerbsmäßig behandelt wird, müssen zur Aufbewahrung, Be- und Verarbeitung, zum Abfüllen und für die Beförderung von Honig benutzte Gegenstände nach Gebrauch

1. mit kochendem Wasser gründlich gereinigt,
2. für mindestens 20 Minuten einer Temperatur von mindestens 230 °C ausgesetzt oder
3. so aufbewahrt werden, dass sie Bienen nicht zugänglich sind.

- ✚ Die Betriebsräume sind bienendicht zu halten.

- ✚ Honig aus Betrieben, in denen Honig gewerbsmäßig behandelt wird, darf nur so beseitigt werden, dass er Bienen nicht zugänglich ist.

- ✚ Betriebe, die gewerbsmäßig Honig zur Herstellung von Futtermitteln verwenden, müssen den Honig mit einem Verfahren behandeln, durch das Erreger übertragbarer Bienenkrankheiten abgetötet werden.

Bienenseuchen und Bienenkrankheiten:

Die Bekämpfung ist gemäß Bienenseuchen-Verordnung vorgeschrieben für:

- ✚ Amerikanische Faulbrut (**anzeigepflichtige Tierseuche**)
- ✚ Kleiner Beutenkäfer (**anzeigepflichtige Tierseuche**)
- ✚ Tropilaelaps-Milbe (**anzeigepflichtige Tierseuche**)
- ✚ Acariose (Milbenseuche)
- ✚ Varroatose

Hinweise zur Arzneimittelanwendung:

Bienen werden arzneimittelrechtlich als Lebensmittel liefernde Tiere eingestuft! Daher müssen folgende arzneimittelrechtliche Vorgaben zwingend eingehalten werden:

- ✚ Damit die Reinheit des Honigs jederzeit nachvollziehbar ist, müssen Sie als Imker ein Arzneimittelbestandsbuch über die Anwendung von Arzneimitteln führen. Sie als Imker sind seit 24.09.2001 dazu verpflichtet, die Anwendung von Arzneimitteln in Ihrem Bienenstock zu dokumentieren.

- ✚ Die Form ist nicht mehr vorgegeben. Es muss jedoch zeitlich fortlaufend dokumentiert werden. Die Dokumentation kann in Papierform oder elektronisch geführt werden. In jedem Fall müssen Sie die Arzneimittel-Anwendung jedoch unverzüglich eintragen.

Viele Tierärzte übermitteln mit ihrem Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebogen eine zweite Seite für Eintragungen des Tierhalters, die in einigen Punkten sogar schon vorausgefüllt ist. Sie müssen jedoch die noch fehlenden Angaben handschriftlich ergänzen.

- ✚ Folgende Angaben müssen in das Arzneimittelbestandsbuch eingetragen werden:
 1. Anzahl, Art und Identität der Tiere (Anzahl der behandelten Bienenvölker),
 2. Standort der Bienen (Bienenstände) zum Zeitpunkt der Behandlung / in der Wartezeit,
 3. Arzneimittelbezeichnung, Nr. des tierärztlichen Anwendungs- und Abgabebogenes bzw. Bezugsdatum,
 4. Datum der Anwendung, Art der Verabreichung und verabreichte Menge des Arzneimittels,
 5. Wartezeit in Tagen und
 6. Name der anwendenden Person.

- ✚ Das Bestandsbuch ist inklusive aller Abgabe- und Anwendungsbelege des Tierarztes für die nächsten fünf Jahre, beginnend mit dem Zeitpunkt der letzten Eintragung, aufzubewahren.

Muster: Bestandsbuch über die Anwendung von Arzneimitteln bei Bienen

Name und Adresse des Bienenhalters:

Blatt Nr.:

Anzahl, Art und Identität der Tiere (Anzahl der behandelten Bienenvölker)	Standort der Bienen (Bienenstände) zum Zeitpunkt der Behandlung / in der Wartezeit	Arzneimittelbezeichnung, Nr. des tierärztlichen Anwendungs- und Abgabebeleges bzw. Bezugsdatum	Datum der Anwendung			Wartezeit in Tagen	Name der anwendenden Person
			Art der Verabreichung und verabreichte Menge des Arzneimittels				

Vordruck Anzeige der Bienenhaltung

Anzeige der Bienenhaltung

nach § 1a Bienenseuchen-Verordnung in der gültigen Fassung

Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Odenwaldstraße 5

64646 Heppenheim

Angaben des Tierhalters

1) Postanschrift

..... /
(Vor- und Nachname) (Telefon-Nr.) (Telefax-Nr.)

..... /
(Teilort, Straße Haus-Nr., ggf. Postfach) (PLZ Ort)

2) Anschrift der Tierhaltung/-en (nur sofern von Ziffer 1 abweichend)

a)..... /
(Vor- und Nachname) (Telefon-Nr.) (Telefax-Nr.)

..... /
(Teilort, Straße Haus-Nr.) (PLZ, Standort)

b)..... /
(Vor- und Nachname) (Telefon-Nr.) (Telefax-Nr.)

..... /
(Teilort, Straße Haus-Nr.) (PLZ, Standort)

3) Tierhaltung (bitte **Anzahl** der im Jahr durchschnittlich gehaltenen Tiere eintragen)

Nr.	Tierart	Gesamt
1	Bienenvölker	

4) Standort (genaue Anschrift) der Bienenvölker

..... /
(Teilort, Straße Haus-Nr. / Gewann) (PLZ, Standort)

..... /
(Teilort, Straße Haus-Nr. / Gewann) (PLZ, Standort)

..... /
(Teilort, Straße Haus-Nr. / Gewann) (PLZ, Standort)

5) Tiere – bereits registriert:

Tierarten:.....

Reg.Nr. (HIT-Nr., 12-stellig) | _ | _ | _ | _ | _ | _ | _ | _ | _ | _ | _ | _ |

Neben der o.g. Tierhaltung habe ich weitere Standorte mit Tierhaltung ☐ ja / ☐ nein;

bei ja, bitte die Adresse - und sofern bereits registriert - die Registrier- Nr. hier eintragen

..... / /
(Vor- und Nachname oder Betriebsbezeichnung) (Teilort, Straße, Haus-Nr.) (Registriernummer)

..... / /
(Vor- und Nachname oder Betriebsbezeichnung) (Teilort, Straße, Haus-Nr.) (Registriernummer)

..... / /
(Vor- und Nachname oder Betriebsbezeichnung) (Teilort, Straße, Haus-Nr.) (Registriernummer)

6) Änderungen zum Betrieb bzw. zur Tierhaltung teile ich dem zuständigen Veterinäramt unverzüglich mit.

7) Hinweis Auskunfts- und Mitwirkungspflicht:

Jeder Tierhalter ist zur Mitwirkung bei der Durchführung von Kontrollmaßnahmen (Tierseuchen und Tierschutz) der aufsichtspflichtigen Behörde (Veterinäramt) verpflichtet. Dazu zählt z.B. die Duldung des Betretens von Grundstücken und die Vorlage von Geschäftsunterlagen zu den üblichen Geschäftszeiten (§24 Tiergesundheitsgesetz, §16 Tierschutzgesetz). Die Weigerung der Mitwirkung bei behördlichen Überwachungsmaßnahmen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift des Tierhalters oder Bevollmächtigten)

Seite 2 von 2